

# Prüfungs- und Studienordnung (PSO) FK

für den 4-semesterigen Masterstudiengang  
Führungskompetenz  
berufsbegleitend

**hochschule 21 gGmbH**

Ersteller	mbe/jgö/uso
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 26.01.2016
Version	PSO FK/IIa/02.02.2016

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

---

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Regelstudienzeit	3
§ 4	Praxisphasen (entfällt)	3
§ 5	Studien- und Prüfungsaufbau	3
§ 6	Prüfungstermine und Fristen	4
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 8	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	4
§ 9	Mündliche/praktische Prüfungen	5
§ 10	Klausuren	6
§ 11	Projektarbeiten	6
§ 12	Master-Thesis und Kolloquium	6
§ 13	Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen	8
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 15	Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 16	Wiederholung der Modulprüfungen	11
§ 17	Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	12
§ 18	Nachteilsausgleich	13
§ 19	Prüfungsausschuss	13
§ 20	Prüfer und Zweitprüfer	14
§ 21	Zuständigkeiten	14
§ 22	Widerspruchsverfahren	14
§ 23	Zweck und Durchführung der Masterprüfung	15
§ 24	Abschlussgrad	15
§ 25	Master-Urkunde, Master-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	16
§ 26	Übergangsvorschriften	17
§ 27	Inkrafttreten	17
Anlage 1:	Studienstrukturplan	18
Anlage 2:	Modulübersicht	19
Anlage 3:	Master-Urkunde	20
Anlage 4:	Master-Zeugnis	21
Anlage 5:	Transcript of Records	22
Anlage 6:	Diploma Supplement	23

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Masterstudiengang Führungskompetenz (im Folgenden kurz FK) an der hochschule 21 (im folgenden kurz „Hochschule“).

## § 2 Studienziel

Lehre und Studium in dem Studiengang FK sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation für die Berufsausübung vermittelt (2. berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen.

## § 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die Lehrleistungen der Hochschule und die Prüfungen.
- (3) Der Studiengang ist berufsbegleitend.
- (4) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese PSO festgelegten Module ab.
- (5) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

## § 4 Praxisphasen (entfällt)

## § 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) In dem Studiengang FK können in den ersten drei Semestern jeweils 24 Credit Points erworben werden. Im vierten Semester können 18 Credit Points erworben werden. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 Credit Points erworben und alle Module erbracht worden sind.
- (2) Das Studium ist in Module untergliedert. Der Lehr- und Lernstoff ist so strukturiert, dass zum Erreichen der 24 Credit Points pro Semester in der Regel vier Module bestanden

werden müssen. Hiervon abweichend bildet die Master-Thesis mit 18 Credit Points als einziges Modul im vierten Semester die Ausnahme.

- (3) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche in der Regel semesterbegleitend ist und in dem der jeweiligen Vorlesungszeit nachgestellten Prüfungszeitraum stattfindet (s. Anlage 1). Modulprüfungen können sich aus einer oder mehreren Prüfungs- und Studienleistungen in einem Modul zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Die Masterprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis.

## § 6 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig informiert sowohl über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, und deren Modalitäten und Anmeldefristen, die der Prüfungsausschuss festlegt. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

## § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens in dem Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) waren.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  2. die Unterlagen unvollständig sind;
  3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
  4. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die
1. mündlich/praktisch (§ 9) und/oder
  2. durch Klausuren (§ 10) und/oder
  3. durch Projektarbeiten (§ 11) und/oder

4. durch andere in der Anlage 2 vorgesehene Prüfungsarten und/oder
  5. durch die Master-Thesis mit Kolloquium (§ 12)
- zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungs- und Studienleistungen vorsehen. Die Art des Leistungsnachweises ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind benotete Leistungsnachweise. Die Studienleistungen können benotete oder unbenotete Leistungsnachweise sein.
  - (3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Die Festlegung je Veranstaltung erfolgt in den Modulbeschreibungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

## § 9 Mündliche/praktische Prüfungen

- (1) Durch mündliche/praktische Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen, sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche/praktische Prüfungen werden dann vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führt.
- (3) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 16, Abs. 5 und 6), hier ist die Gruppenprüfung ebenfalls ausgeschlossen.

## § 10 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen als Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausweichmöglichkeit mehr gegeben ist, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden.
- (3) Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten, sofern in Anlage 2 keine andere Regelung getroffen ist.

## § 11 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten (Hausübung, Fallbericht, Portfolio, Entwurf, Referat, Präsentation, experimentelle Arbeit u.ä.) werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen kann.
- (2) Die jeweilige Art und Dauer der Projektarbeiten wird in der Anlage 2 festgesetzt.
- (3) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorheriger Ankündigung eine als Teamarbeit erbrachte Teamleistung auch als solche mit einer einheitlichen Note für alle Teilnehmer eines Teams bewertet werden.

## § 12 Master-Thesis und Kolloquium

- (1) Die Master-Thesis, die den Rang einer Prüfungsleistung hat, soll zeigen, dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 18 Wochen. Die Master-Thesis wird von zwei Prüfern geprüft.

- (2) Die Master-Thesis ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Master-Thesis wird nur zugelassen, wer mindestens 60 Credit Points erreicht und alle Module der ersten beiden Semester abgeschlossen hat.
- (3) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Thesis veranlasst.
- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
  3. ein Vorschlag für den Themenbereich der Master-Thesis
  4. und eine Erklärung, ob die Master-Thesis als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (6) Der schriftliche Teil der Master-Thesis ist fristgemäß in mindestens drei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
- (8) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Master-Thesis einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Master-Thesis nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.
- (9) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald die Master-Thesis von beiden Prüfern vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (10) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Master-Thesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfendem 30 Minuten.
- (11) Von beiden Prüfern wird für die Master-Thesis und das Kolloquium aufgrund der von ihnen gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine gemeinsame Gesamtnote gebildet. Master-Thesis und Kolloquium sind bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend/4,0“ bewertet wurden. Bei Nichtbestehen von Master-Thesis oder Kolloquium sind beide Teilleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

### § 13 Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen

- (1) Die Struktur von Studium und Prüfungen folgt dem Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:
1. Die Studierenden erhalten auf Wunsch nach Beendigung eines Semesters und studienbeendend ein „Transcript of Records“ (TOR), aus dem sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen hervorgehen und das einen gleitenden bzw. semesterweise ausgeworfenen Notendurchschnitt abbildet.
  2. Als Zeugnisergänzung erhalten die Studierenden ebenfalls ein „TOR“, sowie ein Diploma Supplement, das Auskunft über die Hochschule und das deutsche Hochschulsystem sowie über Inhalt und Status des absolvierten Studiums gibt.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung dieser Leistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen werden mit den Noten 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet. Unbenotete Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden (b/nb) ausgewiesen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen gemäß Anlage 2 (§ 15, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Studienleistungen werden nicht mit einberechnet. Das Nichtbestehen einer von mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen führt zum Nichtbestehen des Moduls.
- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfer oder mehrere Prüfungs- und/oder Studienleistungen zu einer Note zusammengefasst werden müssen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Run-

ung gestrichen. Bewertet einer der beiden Prüfer die Prüfungsleistung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Einzelnote	Endnote*	Notenbezeichnung		Definition
		deutsch	englisch	
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,7	1,6 – 1,8	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	1,9 -2,2			
2,3	2,3 – 2,5			
2,7	2,6 – 2,8	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0	2,9 – 3,2			
3,3	3,3 – 3,5			
3,7	3,6 – 3,8	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	3,9 – 4,0			
über 4,0		nicht ausreichend	fail, some more work required to pass	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* als Gesamtnote für die Masterprüfung

- (5) Für die Masterprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.
- (6) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 4 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als versäumt und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt oder einen Rücktritt nicht innerhalb der festgelegten Meldefrist anzeigt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. (2) und 6, Abs. (1) des Mutterschutzgesetzes, sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## § 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Studienleistungen müssen bestanden sein.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung und deren Teile bestanden sind.
- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet, wird der Geprüfte darüber infor-

miert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

- (4) Hat der Geprüfte die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 13, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Wird der zweite Versuch einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" / "fail" (5,0) bewertet oder gilt er als mit "nicht ausreichend" / "fail" (5,0) bewertet, so ist die letzte Wiederholung im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins abzulegen.
- (2) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden, sofern in der Anlage 2 nichts anderes geregelt ist.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen werden durch Aushang oder in anderer geeigneter, Hochschulüblicher Weise bekannt gegeben. Bei der letztmöglichen Wiederholungsprüfung wird der zu Prüfende schriftlich per Ladung darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 für diese entsprechend.
- (7) Die von belastenden Entscheidungen aus dieser PSO betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Belastende Entscheidungen sind daher unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anrechnungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Bei Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall. Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen der konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal.
- (5) Die Hochschule hat für die Anrechnung von extern erbrachten Leistungen ein Verfahren zur Äquivalenzfeststellung entwickelt. Das standardisierte Prüfverfahren ist für die Beteiligten transparent, nachvollziehbar und bindend.

## § 18 Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch die PSO zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der PSO eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

## § 20 Prüfer und Zweitprüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Zweitprüfer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Prüfer und Zweitprüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 21 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
  2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 15),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 20),
  4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 7, Abs. 2, Punkt 3),
  5. über Widerspruchsverfahren (§ 22),
  6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 18)ist der Prüfungsausschuss nach § 19 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied übertragen werden.
- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Fachbereichsleiter.

## § 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO erhoben werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, ist Klärung herbeizuführen, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

## § 23 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich des Moduls der Master-Thesis. Die Modulprüfungen werden semesterbegleitend durchgeführt. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen aus Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.

## § 24 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt MBA) verliehen.

## § 25 Master-Urkunde, Master-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) Der Absolvent erhält unverzüglich die Master-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Anlage 3), sowie ein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung (Anlage 4), eines Antrages bedarf es dafür nicht. In das Zeugnis über die Masterprüfung sind das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent, gem. § 13 Abs. 1 ein "Transcript of Records" (TOR, Anlage 5), das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.

Darin sind aufzunehmen:

- die Modulkennung,
- eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
- die Anzahl der Lehrstunden eines Moduls
- die Zahl der erworbenen Credit Points,
- die erreichten Modulnoten,
- der semesterweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt und
- die Verteilung der Gesamtnoten der letzten fünfzig Absolventen eines Studiengangs, was eine relative Bewertung der erzielten Abschlussnote nach dem ECT-System erlaubt.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS, Anlage 6) aus, das eindeutig die Zuordnung zum EQR/DQR ausweist und dem DS-Modell der Hochschulrektorenkonferenz entspricht.

(4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlen-

den Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

## § 26 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 (1) zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

## § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, 26.01.2016



Prof. Dr.-Ing. T. Uelzen  
Präsident der hochschule 21

Anlage 1: Studienstrukturplan

Masterstudiengang "Führungskompetenz (MBA)" - Moduliübersichtsplan														
Stand: Januar 2015														
Kompetenzfelder	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester				
	Modul	CP	CP	Modul	CP	CP	Modul	CP	CP	Modul	CP	CP		
Unternehmensführung	M1 Organisation	[6]	[6]	Strategisches und Internationales Management	M6	[6]	M7 Teil 1: Personalverwaltung	[3]	Personalmanagement Teil 2: Personal Leadership - verhaltenswissenschaftlich-psychologische Führung und interkulturelles Management	M9	Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeitsmanagement	[6]		
	M2 Strategisches Marketing	[6]	[6]			Finanzmanagement Teil 2: Finanzplanung und Controlling							M3	Teil 1: Finanzierung
	M3 Teil 1: Finanzierung	[3]	[6]	Projektmanagement mit Chancen-Risiken-Analyse	M8		[6]	Operatives Management Teil 1 Option 2: Branchenrecht	[3]					
	M4 Qualitäts- und Prozessmanagement	[6]	[6]							Operatives Management Teil 1 Option 3: Entrepreneurship	[3]	Operatives Management Teil 2 Veränderungsmanagement		
	M5 Teil 1: Gesellschafts-, Steuerrecht & Vertragsrecht	[3]	[3]	M10	Simulation Unternehmensplanung	M11	[6]							
M5 Teil 2: Arbeitsrechtis - und Sozialrecht	[3]	[6]												
Managementprozesse	MASTERTHESIS													
Rechtsbeziehungen	M 12													
Anwendung und personelle Führungskompetenz	M 18													
	M 20													
											[18]	Σ	[90]	100

Anlage 2: Modulübersicht

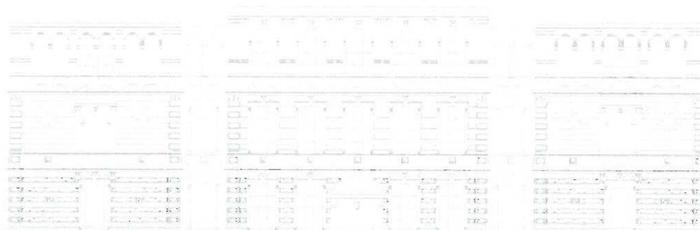
Prüfungen (PL)- und Studienleistungen (SL) Studiengang Führungskompetenz (MBA)											
Modulnummer	Modulcode	Studiensemester	CP	nCP-PL* in %	nCP-SL* in %	Art der PL (Regel)	Art der SL (Regel)	Bemerkung			
M1	ORG	1	6	70	30	K90	P50				
M2	MKT	1	6	70	30	M15	H50				
M3	FIN	1	3	0	100		H25				
M4	QPM	1	6	50	50	SP	P50	SP=Präsentation			
M5	GSV	1	3	0	100		H25				
				<b>Σ</b>	<b>24,0</b>						
M6	SCR	2	6	50	50	SP	H50	SP=Referat			
M7	PMV	2	0	0	0			PL wird im 3. Sem. ebracht			
M3	FCR	2	6	70	30	K90	H50				
M8	PMG	2	6	70	30	K60	H40				
M5	ARE	2	3	70	30	K90	H25				
				<b>Σ</b>	<b>21,0</b>						
M7	PML	3	9	50	50	K90	SP	SP=Rollenspiele			
M9	UNM	3	6	70	30	K90	H50				
M10	VMT	3	3	50	50	K45	H25				
M10	VMT	3	3	50	50	K90	H25				
M11	SUP	3	6	0	100		P	Unternehmensplanspiel			
				<b>Σ</b>	<b>27,0</b>						
M12	MTH	4	18	100		M60+ P450					
				<b>Σ</b>	<b>90,0</b>						

PL Prüfungsleistung  
 SL Studienleistung  
 K90 Klausur, Dauer 90 Min.  
 M15 mündliche Prüfung, Dauer 15 Min.  
 H28 Hausübung, Bearbeitungsaufw and 28 Std.  
 P60 Projektarbeit, z. B. Entwurf, Bearbeitungsaufw and 60 Std.  
 SP Sonstige Prüfungsleistung

\*) Gewichtung für Modulendnote in %

## Anlage 3: Master-Urkunde



# MASTERURKUNDE

Die private und staatlich anerkannte Fachhochschule  
hochschule 21 in Buxtehude verleiht

**Herrn «Vorname» «Nachname»**

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»  
auf Grund der am «Datum» im berufsbegleitenden Studiengang

**Führungskompetenz**

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Business Administration (MBA)**

Buxtehude, «Datum»

Der Präsident der hochschule 21

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Unterschrift

Unterschrift

## Anlage 4: Master-Zeugnis

MASTERZEUGNIS	
«Anrede»	«Vorname» «Nachname»
geboren am / in	«Geburtsdatum»/ «Geburtsort»
hat am	«Abschlussprüfung»
im berufsbegleitenden Studiengang	<b>Führungskompetenz</b>
die Prüfung zum	<b>Master of Business Administration (MBA)</b>
an der hochschule 21 in Buxtehude abgelegt und dabei nachfolgende Bewertung erhalten:	
Master-Thesis	«Note»
Thema	«Master-Thesis»
Gesamtnote	«Gesamtnote»
Die erbrachten Leistungen sind anliegend aufgeführt.	
Buxtehude, «Datum»	
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	
Unterschrift	

Anlage 5: Transcript of Records

STUDIENERGEBNISSE Transcript of Records									
									
Vorname Nachname (Matr.-Nr. xxxxx)									
geb. am xx.xx.xxxx in xxxxxxxxx									
Studiengang: Führungskompetenz	LV-	Fach-	Lehr-	Prüf.-	Stud.-	Modul-	CP	σ	
Modulbezeichnung	Typ	sem.	std.	leistung	leistung	endnote	(ECTS)	Note	
				Note (CP)	Note (CP)				
ORG - Organisation		1	50				6,0		
MKT - Strategisches Marketing		1	50				6,0		
FIN - Finanzmanagement Teil 1		1	50				3,0		
QPM - Qualitäts- und Prozessmanagement		1	50				6,0		
GSV - Rechtsbeziehungen Teil 1		1	50				3,0		
							24,0		
SCR - Strategisches und internationales Management		2	50				6,0		
PMV - Personalmanagement Teil 1		2	50				0,0		
FCR - Finanzmanagement Teil 2		2	50				6,0		
PMG - Projektmanagment Chancen-Risiken-Analyse		2	50				6,0		
ARE - Rechtsbeziehungen Teil 2		2	50				3,0		
							21,0		
<b>Durchschnittsnote für Module im 1. Studienjahr</b>								X,X	
PML - Personalmanagement Teil 2		3	50				9,0		
UNM - Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeitsmanagement		3	50				6,0		
VMT - Veränderungs-, operatives Management Teil 1		3	50				3,0		
VMT - Veränderungs-, operatives Management Teil 2		3	50				3,0		
SUP - Simulation Unternehmensplanung		4	0				6,0		
							27,0		
MTH - Masterthesis		4					18,0		
<b>Note für Master-Thesis</b>								X,X	
Thema Master-Thesis:									
<b>Durchschnittsnote für Module im 1.+ 2. Studienjahr (Gesamtdurchschnitt)</b>								X,X	
							Summe ECTS (gemäß Prüfungsordnung)	90,0	
Zusätzlich erbrachte Leistungen außerhalb des Lehrplans (ohne Anrechnung auf Gesamtnote)									

**Einzelbewertungen:** sehr gut/very good (1,0), gut/good (2,0), befriedigend/satisfactory (3,0),  
**Lehrveranstaltungstyp:** VO = Vorlesung; VU = Vorlesung/Übung; SE = Seminar; PR = Praktikum;  
 LU = Labor/Übung; PK = Projektkurse; UE = Übungen

Anlage 6: Diploma Supplement

hochschule21

# Diploma Supplement

hochschule   
 genial dual

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und Unesco/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

## 1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ), Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

## 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

## 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

#### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

##### 4.1 Studienform

Berufsbegleitend

##### 4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Das Studium vermittelt ein breit gefächertes Grundlagenwissen mit Schwerpunkten in Betriebswirtschaftslehre, Recht und Baubetrieb. Dies beinhaltet Analyse, Strukturierung und Organisation von unternehmerischen Prozessen und Organisationseinheiten, rechtlichen Anforderungen innerhalb des Unternehmens und dessen Produkten sowie den Anforderungen aus baubetrieblichen Aspekten.

Das berufsbegleitende 2 jährige Studium an der Hochschule mit studienbegleitender Tätigkeit im Betrieb schafft die tragfähige Basis für die Übernahme vielfältiger beruflicher Aufgaben in Führungsebenen.

Studierende dieses Master-Studiengangs erhalten das Rüstzeug für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit in Führungsebenen, zum Beispiel als Projektleiter, Abteilungsleiter und Geschäftsführer. Ebenso werden Schlüsselqualifikationen vermittelt. Das Studium vermittelt ferner Kompetenzen zur Übernahme von Managementaufgaben, zur Führung von Mitarbeitern und zur Gründung von Unternehmen.

##### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

...

Siehe auch Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten.

##### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen,
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen,
- 4 = ausreichend, Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

##### 4.5 Gesamtnote

...

#### 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

##### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme der Promotion; vgl. Abschnitt 8.5

##### 5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Master of Business Administration“ (MBA) sowie zur Berufsausübung mit Hauptbetätigungsfeldern im Bereich der Unternehmensführung auf mittlerer und gehobener Managementebene.

### 6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufnahme der Promotion; vgl. Abschnitt 8.5

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.hs21.de

### 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

...	...	...
TT	MM	JJJ

7.2 Prüfungszeugnis vom [Datum]

...	...	...
TT	MM	JJJ

7.3 Transcript of Records vom [Datum]

...	...	...
TT	MM	JJJ

7.4 Datum der Zertifizierung

...	...	...
TT	MM	JJJ

7.5 Vorsitzender des Prüfungsausschusses

...
...

7.6 Offizieller Stempel/Siegel

...
-----

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (1/2)

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

### INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

#### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

#### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup>, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

#### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren<sup>6</sup>. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>8</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (2/2)

### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (B.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup>

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

-Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)  
Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

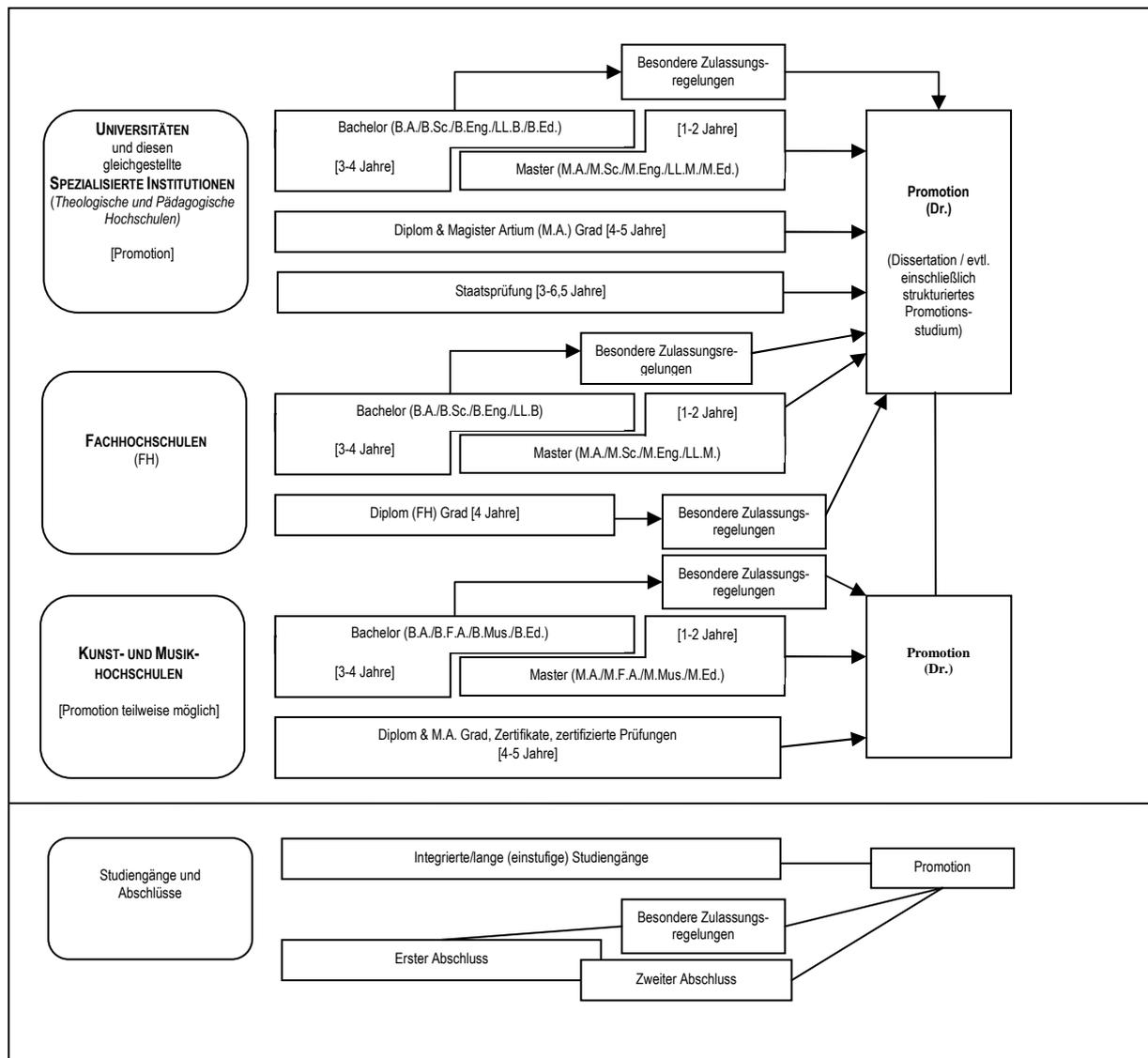
-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

-„Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im Eurydice-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland  
(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

-Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

-„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

**TAB. 1: INSTITUTIONEN, STUDIENGÄNGE UND ABSCHLÜSSE IM DEUTSCHEN HOCHSCHULSYSTEM**



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.  
 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.  
 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).  
 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).  
 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).  
 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).  
 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).  
 8 Siehe Fußnote Nr. 7.  
 9 Siehe Fußnote Nr. 7.  
 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).